

Geschäftsverteilungsplan
für das Geschäftsjahr 2025

Nach § 6 SGG in Verbindung mit § 21 e GVG werden in Ausführung des Präsidiumsbeschlusses vom 12. Dezember 2024 die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern, der Vorsitz der Kammern, die Vertretung der Vorsitzenden für den Fall der Verhinderung und die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Zeit ab 1. Juli 2025 wie folgt geregelt:

A

Kammer		Sachgebiete
1	SB	Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes zuzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 3. April 2025 aus der 23. Kammer übergegangenen Verfahren Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt
2	R	Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG) alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste I zugeteilt
3	R	Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG) alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste I zugeteilt
4	KG	Streitigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) mit Ausnahme der Angelegenheiten nach

	BK	§§ 6a und 6b BKG Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKG alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren der o.a. Sachgebiete alle Eingänge ab dem 1. Januar 2025
5	LW	Alterssicherung der Landwirte alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes alle Eingänge ab dem 1. Januar 2025
6	KR	Gesetzliche Krankenversicherung, soweit nicht die Zuständigkeit der 40., 49., 51., 54., 55., 56., 63., 64., 65., 66., 67., 68., 69. oder 71. Kammer gegeben ist Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung, wenn eine Einzugsstelle Beklagte ist Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, soweit die Zahlung oder Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen betroffen ist oder soweit es um den Inhalt einer Arbeitgeberauskunft nach § 98 SGB X aufgrund eines Auskunftersuchens einer gesetzlichen Krankenversicherung geht. Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KVSG), Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) und dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes zuzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2024 von der 45. Kammer übergegangenen Verfahren Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste IX zugeteilt
7	AL	Arbeitsförderung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, ausgenommen Angelegenheiten nach dem BKG und dem SGB II Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern soweit es um den Inhalt einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III geht

	EG	Alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes abzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 31. März 2025 und 26. Juni 2025 auf die 17. Kammer übergegangenen Verfahren Eingänge in AL ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste IV zugeteilt Erziehungsgeldrecht; Elterngeldrecht alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes alle Eingänge in EG ab dem 1. Januar 2025
8	SB	Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt
9	AL	Arbeitsförderung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, ausgenommen Angelegenheiten nach dem BKG und dem SGB II Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern soweit es um den Inhalt einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III geht Alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge in AL ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste IV zugeteilt
11	SB	Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes abzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 26. Juni 2025 auf die 15. Kammer übergegangenen Verfahren Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt
12	VE	Soziales Entschädigungsrecht, Angelegenheiten nach dem SGB XIV alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes

	BL	tragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste VIII zugeteilt Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes alle Eingänge ab dem 1. Januar 2025
13	R	Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG) alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste I zugeteilt
14	U	Gesetzliche Unfallversicherung alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste V zugeteilt
15	SB	Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX alle am 1. Juli 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Juli 2025 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt
16	SB	Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt
17	AL	Arbeitsförderung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, ausgenommen Angelegenheiten nach dem BKG und dem SGB II Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern

		soweit es um den Inhalt einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III geht Alle am 7. April 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes zuzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 26. Juni 2025 aus der 7. Kammer übergegangenen Verfahren Die Kammer erhält keine Eingänge
18	AS	Angelegenheiten nach dem SGB II alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt
19	AS	Angelegenheiten nach dem SGB II alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt
20	AY	Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes alle Eingänge ab dem 1. Januar 2025
21	SB	Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt
22	AS	Angelegenheiten nach dem SGB II alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt.
23	SB	Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes abzüg-

		lich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 3. April 2025 auf die 1. Kammer übergegangenen Verfahren Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt
25	AS	Angelegenheiten nach dem SGB II alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt
26	KR	Gesetzliche Krankenversicherung, soweit nicht die Zuständigkeit der 40., 49., 51., 54., 55., 56., 63., 64., 65., 66., 67., 68., 69. Oder 71. Kammer gegeben ist Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung, wenn eine Einzugsstelle Beklagte ist Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, soweit die Zahlung oder Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen betroffen ist oder soweit es um den Inhalt einer Arbeitgeberauskunft nach § 98 SGB X aufgrund eines Auskunftersuchens einer gesetzlichen Krankenversicherung geht. Alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste IX zugeteilt
27	AS	Angelegenheiten nach dem SGB II alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt
28	AS	Angelegenheiten nach dem SGB II alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes zuzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2024 aus der 57. Kammer übergegangenen Verfahren

		Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt
29	U	Gesetzliche Unfallversicherung alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste V zugeteilt
30	P	Soziale Pflegeversicherung alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste XIV zugeteilt
31	KR	Gesetzliche Krankenversicherung, soweit nicht die Zuständigkeit der 40., 49., 51., 54., 55., 56., 63., 64., 65., 66., 67., 68., 69. oder 71. Kammer gegeben ist Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung, wenn eine Einzugsstelle Beklagte ist Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, soweit die Zahlung oder Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen betroffen ist oder soweit es um den Inhalt einer Arbeitgeberauskunft nach § 98 SGB X aufgrund eines Auskunftersuchens einer gesetzlichen Krankenversicherung geht. Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KVSG), Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) und dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes zuzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2024 aus der 44. Kammer übergegangenen Verfahren Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste IX zugeteilt
32	SO	Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes

		tragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste VII zugeteilt
33	SF-DS	Verfahren nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 AktO-SG: Angelegenheiten nach §§ 81a, 81b SGB X alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes alle Eingänge ab dem 1. Januar 2025
34	P	Soziale Pflegeversicherung alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste XIV zugeteilt
37	KR	Gesetzliche Krankenversicherung, soweit nicht die Zuständigkeit der 40., 49., 51., 54., 55., 56., 63., 64., 65., 66., 67., 68., 69. Oder 71. Kammer gegeben ist Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung, wenn eine Einzugsstelle Beklagte ist Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, soweit die Zahlung oder Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen betroffen ist oder soweit es um den Inhalt einer Arbeitgeberauskunft nach § 98 SGB X aufgrund eines Auskunftersuchens einer gesetzlichen Krankenversicherung geht. Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KVSG), Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) und dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes zuzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2024 aus der 45. Kammer übergebenen Verfahren Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste IX zugeteilt
38	SV	Sonstige Verfahren: Klagen und Eilverfahren, die nicht dem Sachgebiet

		einer anderen Kammer zugeordnet werden können alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes alle Eingänge ab dem 1. Januar 2025
40	KR	Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen sowie dem Medizinischen Dienst alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes zuzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 26. Juni 2025 aus der 65. Kammer übergegangenen Verfahren Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt
41	AS	Angelegenheiten nach dem SGB II alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren, somit Leerkammer keine Eingänge
42	VE	Soziales Entschädigungsrecht, Angelegenheiten nach dem SGB XIV alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste VIII zugeteilt
43	AS	Angelegenheiten nach dem SGB II alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes zuzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 15. Dezember 2023 aus der 41. und 50. Kammer übergegangenen Verfahren Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt
44	AS	Angelegenheiten nach dem SGB II alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes zuzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2024 aus der 10. Kammer übergegangenen Verfahren

		Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt Eingänge ab dem 1. Juli 2025 werden der Kammer nach der Turnusliste II zugeteilt
46	SO	Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste VII zugeteilt
47	SF	Sonstiges Verfahren nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 AktO-SG: Kostensachen, soweit sie dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden, mit Ausnahme der gerichtlichen Entscheidungen nach 73a Abs. 8 SGG (Entscheidungen nach § 66 GKG, § 197 Abs. 2 SGG, § 11 Abs. 3 RVG, § 56 RVG) Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 JVEG für das gesamte Gericht alle Eingänge aus dem o.a. Sachgebiet ab dem 1. Januar 2025
48	SF	Sonstiges Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1b - c, Nr. 2 AktO-SG: Amts- und Rechtshilfeersuchen Beweissicherungsverfahren außerhalb eines anhängigen Verfahrens Entscheidungen nach §§ 18 Abs. 4, 21 Satz 3 und 4, 22 Abs. 2, 178 alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes alle Eingänge ab dem 1. Januar 2025
49	KR	Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen sowie dem Medizinischen Dienst alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes zuzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 12. De-

		zember 2024 aus der 53. Kammer übergegangenen Verfahren Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt
50	AS	Angelegenheiten nach dem SGB II alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt
52	AS	Angelegenheiten nach dem SGB II alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt
54	KR	Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen sowie dem Medizinischen Dienst alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt
55	KR	Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen sowie dem Medizinischen Dienst alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt
56	KR	Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen sowie dem Medizinischen Dienst alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes zuzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 3. April 2025 aus der 51. Kammer übergegangenen Verfahren zuzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 26. Juni 2025 aus der 65. Kammer übergegangenen Verfahren

		Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt
58	SF	Sonstiges Verfahren nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 AktO-SG: Kostensachen, soweit sie dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden, mit Ausnahme der gerichtlichen Entscheidungen nach 73a Abs. 8 SGG (Entscheidungen nach § 66 GKG, § 197 Abs. 2 SGG, § 11 Abs. 3 RVG, § 56 RVG) Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 JVEG für das gesamte Gericht alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes keine Eingänge aus dem o.a. Sachgebiet ab dem 1. Januar 2025
60	R	Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG) alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste I zugeteilt
61	SB	Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt
62	U	Gesetzliche Unfallversicherung alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach der Turnusliste V zugeteilt
63	BA	Verfahren nach §§ 7a, 28p und 28q SGB IV alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes

		Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste XI zugeteilt
64	BA	Verfahren nach §§ 7a, 28p und 28q SGB IV alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste XI zugeteilt
65	KR	Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen sowie dem Medizinischen Dienst alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren abzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 26. Juni 2025 auf die 40., 56. und 66. Kammer übergegangenen Verfahren Die Kammer erhält keine Eingänge
66	KR	Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen sowie dem Medizinischen Dienst alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes zuzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 3. April 2025 aus der 51. Kammer übergegangenen Verfahren zuzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 26. Juni 2025 aus der 65. Kammer übergegangenen Verfahren Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt
67	KR	Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen sowie dem Medizinischen Dienst alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt
68	KR	Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen sowie dem Medizinischen Dienst

		alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt
70	R	Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sondernversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG) alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste I zugeteilt
71	KR	Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen sowie dem Medizinischen Dienst alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes zuzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2024 aus der 53. Kammer übergegangenen Verfahren Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt
80	SF-AB	Alle Verfahren auf Ablehnung von Gerichtspersonen inklusive ehrenamtlicher Richter (§ 60 SGG) alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste XIII zugeteilt
81	SF-AB	Alle Verfahren auf Ablehnung von Gerichtspersonen inklusive ehrenamtlicher Richter (§ 60 SGG) alle am 31. Dezember 2024 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2025 werden der Kammer nach Turnusliste XIII zugeteilt
97	SF-GR	Verfahren vor dem Güterichter nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO

B**Eintragung und Zuordnung****I. Allgemeine Regelungen für die Eintragung der Verfahren**

1. Die Eintragungen in Eureka in den jeweiligen Sachgebieten richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs. Bei der Erfassung neuer Verfahren sind die Sachgebietsbezeichnungen der AktO-SG zu beachten. Sollten mehrere Sachgebiete benannt werden, ist das erstbenannte Sachgebiet maßgebend.

2. Die gesamten Eingänge eines Tages sind am nächstfolgenden Arbeitstag einzutragen. Die Eingänge an arbeitsfreien Tagen sind den Eingängen des jeweils nachfolgenden Arbeitstages zuzuschlagen und gemeinsam am nächstfolgenden Arbeitstag einzutragen. Verspätet vorgelegte Eingänge sind am Tag der Vorlage einzutragen. Die Eingänge des Vortages sind stets vor den am Tag der Eintragung eingehenden Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes einzutragen.

3. Am selben Tage eingehende Klagen natürlicher Personen werden im Sachgebiet nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Kläger in die Prozessliste eingetragen, bei identischen Familiennamen nach der alphabetischen Reihenfolge der Vornamen und bei gleichen Familien- und Vornamen nach der Reihenfolge der Geburtsdaten, wobei das ältere Datum zuerst einzutragen ist. Maßgeblich ist der erste groß geschriebene Buchstabe des Familiennamens. Adelsbezeichnungen (z. B. von, Graf, Prinz), akademische Grade (z. B. Dr.) und sonstige unselbständige Zusätze (z. B. von dem, van, zur) bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden als zwei Buchstaben angesehen. Bei mehreren Kläger(innen) ist der alphabetisch vorausgehende Familienname oder die alphabetisch vorausgehende unpersönliche Bezeichnung maßgebend. Bei einem Zusammentreffen von Familiennamen und unpersönlichen Bezeichnungen geht der Familienname vor

z. B. Beate Klinger und Marcus Schneider klagen als Bedarfsgemeinschaft = K,
ABD Tiefbau GmbH und Klaus Meinecke (Firmeninhaber) klagen gegen
Rückforderung = M.

4.1. Für juristische Personen gilt darüber hinaus, dass bei der Reihenfolge nur Buchstaben relevant sind und nicht sonstige Zeichen oder Zahlen. Im Übrigen gilt Folgendes:

a) bei einer Firma

aa) in der ein Familienname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem Familiennamen beigefügt ist, der erste Familienname nach Maßgabe von 3.

z. B. Autohaus Behrens = B,
Möbel Sander GmbH = S;

bb) mit einer unpersönlichen Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des gesamten Firmennamens

z.B. MHB Ölhandel GmbH = M,
Volkswagen Bank GmbH = V;

b) bei einer sonstigen juristischen Person des Privatrechts sowie einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung die entsprechende Anwendung von a)

z.B. Meiersche Familien-Stiftung = M - entsprechend a) aa)),
Deutscher Gewerkschaftsbund = D - entsprechend a) bb));

c) bei einer Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB X oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts

aa) bei der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland oder einer kommunalen Gebietskörperschaft der in der amtlichen Bezeichnung enthaltene geographische Anfangsbuchstabe, bei gleichen Anfangsbuchstaben der nach dem Alphabet zweite Buchstabe

z.B. Bundesrepublik Deutschland = D,
Land Niedersachsen = NI, Land Nordrhein-Westfalen = NO (nach NI einzutragen),
Landkreis Helmstedt = H;
Stadt Braunschweig = B.

bb) bei den anderen Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Anfangsbuchstabe der gesamten amtlichen Bezeichnung

z.B. Allgemeine Ortskrankenkasse Braunschweig = A;

d) bei unpersönlichen Bezeichnungen ist jeweils der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes maßgebend

z.B. Diakonische Betriebe Kästorf GmbH = D.

4.2. Sollte eine Sortierung allein nach den Kriterien in Nr. 4.1 nicht möglich sein, gelten nacheinander die folgenden Hilfskriterien:

- a) Beklagtenname in alphabetischer Reihenfolge gemäß Nr. 3 bzw. Nr. 4.1,
- b) Name der erstgenannten betroffenen natürlichen Person in alphabetischer Reihenfolge gemäß Nr. 3,
- c) Aktenzeichen des Prozessbevollmächtigten der Klägerseite beginnend mit dem niedrigsten Aktenzeichen,
- d) Aktenzeichen der Klägerseite beginnend mit dem niedrigsten Aktenzeichen.

II. Zuordnung der Verfahren in besonderen Fällen

1. Für ein zurückverwiesenes oder wieder aufgenommenes Verfahren ist die bisherige Kammer zuständig, sofern sie in dem betreffenden Sachgebiet weiterhin neue Eingänge erhält. Dies gilt nicht, wenn weitere Verfahren des die Zurückverweisung oder die Wiederaufnahme betreffenden Klägers in einer anderen Kammer anhängig (noch nicht ausgetragen) sind. Dann werden auch die zurückverwiesenen oder wieder aufgenommenen Rechtsstreitigkeiten der für die derzeit anhängigen Verfahren des Klägers zuständigen Kammer zugewiesen. Diese Kammer entscheidet auch, ob weitere ruhende Verfahren des Klägers in dem betreffenden Sachgebiet von Amts wegen aufgenommen werden. Erhält die früher zuständige Kammer keine neuen Eingänge in dem Sachgebiet und sind auch keine Verfahren des Klägers in anderen Kammern des betreffenden Sachgebiets anhängig, so entscheidet die für das Sachgebiet zuständige Kammer mit der niedrigsten Zahl, ob ruhende Verfahren des Klägers in dem betreffenden Sachgebiet aufgenommen werden. Verfügt die zuständige Kammer die Wiederaufnahme, so werden die Verfahren nach dem Turnus verteilt.

2. Soweit eine Untätigkeitsklage, die nach Erlass des Bescheides oder des Widerspruchsbescheides geändert wird (§ 99 Absatz 1, § 131 Absatz 1 Satz 3 SGG), nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 und § 6 Absatz 2 Satz 2 der Statistik-Anordnung (ab dem 1. Januar 2016) als neues Verfahren zu erfassen ist, bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Kammer erhalten.

3. Soweit die bisher zuständigen Kammervorsitzenden bis zum Tag vor Erlass des Präsidiumsbeschlusses bereits Verfahren zur mündlichen Verhandlung geladen haben und diese Ladungen nach den Eintragungen in Eureka auch ausgeführt worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit, wenn die Vorsitzenden den Kammervorsitz behalten.

4. Ist einem Ablehnungsgesuch nach § 60 SGG i. V. m. § 41 ff. ZPO stattgegeben worden oder besteht ein gesetzlicher Ausschlussgrund oder ist ein solcher festgestellt worden,

gehen die hiervon betroffenen Rechtsstreitigkeiten in die Kammer des ersten Vertreters desselben Sachgebietes mit der niedrigsten Ordnungsnummer über. Sofern er das Sachgebiet nicht bearbeitet gehen die Verfahren auf die für das Sachgebiet zuständige Kammer über, deren Vorsitzende/r der/dem abgelehnten Vorsitzenden im Alphabet folgt.

5. Anträge auf Prozesskostenhilfe, die vor Rechtshängigkeit der Klage eingehen, werden wie Klagen eingetragen und entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Fachkammer zugeteilt. Bei Eingang einer Klage nach Abschluss des Prozesskostenhilfeverfahrens in derselben Sache wird die Klage der Kammer zugeteilt, die über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat. Dies gilt nicht, wenn in dieser Kammer keine Verfahren des betreffenden Sachgebietes mehr anhängig sind. Dann wird die Klage der nach dem Turnus zuständigen Kammer desselben Sachgebietes zugewiesen. Sind inzwischen weitere Klagen desselben Klägers in einer anderen Kammer desselben Sachgebiets anhängig, wird dieser Kammer auch die neue Klage zugeordnet.

6. Handlungen nach Erledigung des Verfahrens (z.B. Beschwerden, Bescheidung von Anträgen nach § 73a, § 140, §§ 193 ff. SGG, §§ 198 ff. SGG) gelten nicht als neue Sache. Zur Entscheidung berufen ist die Kammer, bei der das Verfahren zum Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen ist. Beschließt das Präsidium danach, dass die betreffende Kammer nicht mehr für das Sachgebiet zuständig ist, in der eine Handlung im Sinne des Satzes 1 aussteht, oder wird die betreffende Kammer aufgelöst, ist für die Entscheidung die numerisch nachfolgende Kammer desselben Sachgebietes solange zuständig, wie die ursprüngliche zuständige Kammer nicht erneut für Verfahren desselben Sachgebietes zuständig wird.

7. Wird eine von einem Sachgebiet an ein anderes Sachgebiet abgegebene Sache an das erste Sachgebiet zurückgegeben, so ist für die Weiterbearbeitung die Kammer zuständig, die die Sache zuerst abgegeben hat.

8. Bei einer Trennung gemeinsam erhobener Ansprüche verbleibt es auch für das abgetrennte Verfahren bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer, soweit es sich um dasselbe Sachgebiet handelt. Sonderregelungen nach B III. gehen vor. Das abgetrennte Verfahren wird auf den Turnus wie ein Neueingang angerechnet.

9. Klagen, die Erstattungsstreitigkeiten betreffen, sind in der Kammer einzutragen, die für das Sachgebiet der Beklagten zuständig ist.

III. Besondere Regelungen für zusammenhängende Verfahren

1. Hat ein Kläger bereits ein Verfahren anhängig gemacht, das kein SF-Verfahren und kein SV-Verfahren ist und auch nicht nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) ausgetragen ist, und werden in demselben Rechtsgebiet weitere Klagen dieses Klägers eingetragen, so werden diese Klagen der Kammer zugeordnet, in der ein weiteres Verfahren des Klägers anhängig (noch nicht ausgetragen) ist, wenn die Kammer neue Eingänge des Sachgebietes erhält. Sind bereits in mehreren Kammern desselben Rechtsgebietes Klagen desselben Klägers anhängig, werden neu einzutragende Klagen der Kammer zugeordnet, in der die Klage mit dem jüngsten Aktenzeichen in diesem Rechtsgebiet anhängig ist. Diese Regelungen gelten nur für natürliche Personen.

2. Haben Kläger in verschiedenen Kammern desselben Rechtsgebietes Klagen in jeweils eigenen Angelegenheiten anhängig und erheben mindestens zwei dieser Kläger gemeinsam eine weitere Klage im selben Rechtsgebiet, so wird diese Klage der Kammer mit dem jüngsten Aktenzeichen zugeordnet.

3. Im Bereich der Angelegenheiten nach dem SGB II werden Streitigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft derjenigen Kammer zugeordnet, in der bereits

aus Erstbefassung ein Verfahren eines oder mehrerer Mitglieder dieser Bedarfsgemeinschaft anhängig ist. Abzustellen ist dabei darauf, ob die Bedarfsgemeinschaft im streitgegenständlichen Zeitraum oder zumindest eines Teils davon bestanden hat. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass mit der Klage bzw. dem Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bestritten wird, in einer Bedarfsgemeinschaft zu leben

4. Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes werden unter einem eigenen Aktenzeichen geführt. Dies gilt auch dann, wenn die entsprechende Klage gleichzeitig oder vor dem Antrag erhoben wird. Wird die Klage mit dem Antrag erhoben, so werden beide Verfahren in einer Kammer getrennt geführt. Wird die Klage vor dem Antrag erhoben, so wird das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der Kammer, bei der die Klage anhängig ist, zugewiesen. Wird der Antrag vor Klageerhebung gestellt, so wird die Klage der Kammer, bei der das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anhängig ist, zugewiesen. Die Sätze 3 bis 5 gelten auch für die zu verteilenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Angelegenheiten nach dem SGB II und für Verfahren von juristischen Personen. Kammern, die nicht in die Turnusliste III (AS ER) aufgenommen sind, erhalten auch nach dieser Regelung keine AS-ER-Eingänge.

5. Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs am Tag des Eingangs eingetragen und den Kammern zugeordnet. Gleichzeitige Eingänge sind nach Maßgabe der Nr. 1 Ziffern 3 und 4 einzutragen. Dies gilt nicht, wenn in den im Geschäftsverteilungsplan genannten Fällen im Hinblick auf ein früheres Verfahren die Zuordnung eines Verfahrens zu einer bestimmten Kammer festgelegt ist. Dann ist der eingehende Antrag der zuständigen Kammer ohne Rücksicht auf die Turnusreihenfolge zuzuordnen.

6. Übergang von Verfahren auf andere Kammern durch Geschäftsverteilung

a) Haben ein Kläger oder Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft in einer Kammer mehrere Klagen anhängig, gehen beim Übergang eines der Klageverfahren auch alle weiteren Klageverfahren desselben Sachgebietes auf diese Kammer über. Hierbei ist alphabetisch vorzugehen. Soweit ältere Verfahren eines Klägers oder von Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft vom Übergang ausgeschlossen sind, verbleiben alle Verfahren des Klägers oder der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in der Kammer.

b) Bei einem bereits zur Sitzung geladenen Verfahren (vgl. II. 3) eines Klägers oder der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft verbleiben auch die übrigen in der abgebenden Kammer anhängigen Verfahren dieser Personen in dieser Kammer.

7. Hat ein Beteiligter bereits ein Ablehnungsgesuch gegen eine Richterin/einen Richter anhängig gemacht, das nicht nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) ausgetragen ist, und gehen weitere Ablehnungsgesuche dieses Beteiligten gegen dieselbe Richterin/denselben Richter ein, so werden diese Gesuche der Kammer zugeordnet, in der das andere Ablehnungsgesuch des Beteiligten anhängig ist. Diese Regelungen gelten abweichend von Ziffer 1 Satz 3 auch für juristische Personen.

8. Im Falle einer kammerübergreifenden Verbindung ist das älteste Verfahren (Klageeingang) führend. Bei gleichzeitigen Eingängen sind die Regelungen in Nr. 1 Ziffern 3 und 4 entsprechend anzuwenden. Für die Entscheidung über die Verbindung ist die Kammer mit dem ältesten Verfahren zuständig.

IV. Turnusverteilung

1. Für die einzelnen Sachgebiete werden Fachkammern gebildet. Sind für einzelne Sachgebiete mehrere Kammern zuständig, erfolgt die Verteilung im Turnus gemäß den anliegenden Turnuslisten, die Gegenstand des Geschäftsverteilungsplanes sind. Die Eingänge jedes Ta-

ges werden nach Buchstabe B Nr. I eingetragen. Gelangen weitere Verfahren eines Tages zur Eintragung zu dem für die Eintragung zuständigen Mitarbeiter, nachdem dieser die Eintragungen für diesen Tag bereits vorgenommen hat, sind die nachträglich einzutragenden Verfahren dann ebenso in der Reihenfolge nach den vorstehenden Regelungen einzutragen. Der für die Eintragung zuständige Mitarbeiter hat den Grund für die nachträgliche Eintragung in der Akte zu vermerken. Durch spätere Änderung der Zuständigkeitsmerkmale wird keine neue Kammerzuständigkeit begründet. Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes werden sofort eingetragen.

2. Klagen sowie Anträge, die zunächst einer nicht zuständigen Kammer zugeordnet wurden, werden unter Zuweisung eines neuen Verfahrens in der abgebenden Kammer (Lastschrift) - ohne Veränderung der bereits eingetragenen nachfolgenden Verfahren - in der am Tag der Feststellung zuständigen Kammer bei Anrechnung auf den Turnus eingetragen. Fehler bei der Anwendung des Turnus werden korrigiert, es sei denn, das Präsidium trifft eine andere Entscheidung.

3. Bei Wiederaufnahmeverfahren und vergleichbaren Streitigkeiten ist nach Buchstabe B Ziffer III 1 zu verfahren. Wird eine Kammer wegen einer auf dem Sachzusammenhang beruhenden Zuordnung eines Eingangs im Turnus übergangen, so erhält sie hierfür bei der nächsten Zuteilung nach der Turnusliste eine Lastschrift. Abgaben innerhalb des Gerichts werden wie Neueingänge behandelt. Die abgebende Kammer erhält eine Lastschrift, die mit der nächsten eingehenden Sache zu verrechnen ist.

4. Zu Beginn jedes Jahres fängt in allen Turnuslisten ein neuer Turnus mit der in den Turnuslisten jeweils niedrigsten Kammerzahl an. Soweit in einzelnen Kammern zum Ende des Vorjahres Überhänge verblieben sind, werden diese nicht ausgeglichen. Änderungen der Turnuslisten während des Kalenderjahres unterbrechen den laufenden Turnus nicht.

5. Folgende Turnuslisten werden für die Sachgebiete bestimmt (Anlage 1):

Turnusliste I	Gesetzliche Rentenversicherung (R)
Turnusliste II	Angelegenheiten nach dem SGB II (AS)
Turnusliste III	Angelegenheiten nach dem SGB II – einstweiliger Rechtsschutz (AS mit Zusatz ER)
Turnusliste IV	Arbeitsförderung (AL)
Turnusliste V	Unfallversicherung (U)
Turnusliste VI	Schwerbehindertenrecht (SB)
Turnusliste VII	Sozialhilfe (SO)
Turnusliste VIII	Soziales Entschädigungsrecht (VE)
Turnusliste IX	Krankenversicherung (KR)
Turnusliste XI	Gesetzliche Rentenversicherung (BA) - §§ 7a, 28p, 28q SGB IV -
Turnusliste XII	Krankenhaus
Turnusliste XIII	Ablehnungsgesuche gegen Richterinnen und Richter (SF-AB)
Turnusliste XIV	Pflegeversicherung (P)

V. Güterichter/innen

Zum Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO wird bestimmt:

- VizePräsSG Hachmann und
- RSG Dr. Köster.

Er führt im Einzelfall nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

C

Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Kammern

1. Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Kammern ergibt sich aus den Zuteilungslisten.
2. Die für das laufende Geschäftsjahr geltenden Zuteilungslisten sind auch maßgebend für Ladungen, die sich auf Sitzungen im nächsten Geschäftsjahr beziehen, sofern diese Ladungen noch im laufenden Geschäftsjahr bei der für die Zuteilung zuständigen Stelle eingehen; nachträglich notwendige Veränderungen der Zuteilung für diese Sitzungen, die während des nächsten Geschäftsjahres erfolgen, sind jedoch allein nach den für das nächste Geschäftsjahr maßgebenden Zuteilungslisten durchzuführen. Für alle nach dem Jahreswechsel bei der für die Zuteilung zuständigen Stelle eingehenden Ladungen gelten allein die Zuteilungslisten für das bereits begonnene Geschäftsjahr beginnend mit der laufenden Nummer 1. Ausgeschiedene ehrenamtliche Richter werden aus den Zuteilungslisten gestrichen. Werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter als Ersatz für ausgeschiedene ehrenamtliche Richterinnen und Richter berufen, so treten sie vorbehaltlich einer anderen Regelung durch das Präsidium in den Zuteilungslisten an deren Stelle. Neu berufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden durch das Präsidium einer Liste zugeteilt und dort an letzter Stelle geführt, im Falle einer gleichzeitigen Berufung in alphabetischer Reihenfolge.
3. Zu den Terminstagen der Kammervorsitzenden sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Ladung und in der Reihenfolge der entsprechenden Zuteilungsliste durch den die Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ausführenden Urkundsbeamten heranzuziehen. Bei Verhinderung oder Ausschluss ehrenamtlicher Richterinnen und Richter sind die nächsten noch nicht für diesen Terminstag geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen. Eine nachträgliche Heranziehung verhinderter oder ausgeschlossener ehrenamtlicher Richterinnen und Richter erfolgt nicht. Über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind von dem zuständigen Urkundsbeamten Listen zu führen, aus denen die Reihenfolge der Sitzungsteilnahme zu ersehen ist. Ist eine Abweichung von der festgesetzten Reihenfolge erforderlich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
4. Wenn die nach der Liste heranzuziehenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhindert sind und wegen Zeitmangels oder aus sonstigem wichtigem Grunde die in der Reihenfolge nächsten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mehr geladen werden können, sind die nächsten erreichbaren und kurzfristig verfügbaren ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als Ersatz zu laden.
5. Wird eine geladene Sitzung auf einen anderen Sitzungstag verlegt, verbleibt es bei der Heranziehung der für die ursprüngliche Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.
6. Für bereits geladene Sitzungen für das Geschäftsjahr verbleibt es bei der Zuordnung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

D

Vertretungen

1. Die für die Kammervorsitzenden angeordnete Vertretung umfasst auch die Befugnis, Verfahren aus der vertretenen Kammer zu verhandeln.
2. Bei gleichzeitiger Verhinderung der Vorsitzenden und ihrer ersten und zweiten Vertreterinnen und Vertreter werden die Vertretungen wie folgt geregelt:

Die Verwaltung führt eine alphabetisch geordnete Vertretungsliste der für die Vertretungen zuständigen Vorsitzenden. Während des laufenden Geschäftsjahres neu zugewiesene Rich-

terinnen und Richter werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge in die jeweilige Liste aufgenommen. Die Vertretungen werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge zugeordnet, wobei beginnend mit dem Geschäftsjahr die Zuordnung nach der bisherigen Liste fortgeführt wird. Die im Alphabet jeweils nachfolgenden Vorsitzenden übernehmen die Vertretungen - ungeachtet der von Ihnen bearbeiteten Sachgebiete - für maximal 5 Arbeitstage. Dauert die Verhinderung länger als 5 Arbeitstage an, so übernehmen die im Alphabet folgenden Vorsitzenden die Vertretung vom Beginn des 6. Arbeitstages der Abwesenheit an für jeweils 5 Arbeitstage. Diese Reihenfolge (Vertretung im Wechsel nach Alphabet für je 5 Arbeitstage) gilt auch für die folgenden Zeitabschnitte der weiteren Abwesenheit. Richterinnen und Richter, die bei der Vertretung nicht berücksichtigt wurden, sind für den nächsten Vertretungsfall zuständig.

3. Die Kammervorsitzenden der 80. und 81. Kammer (SF-AB) vertreten sich gegenseitig; es gilt nicht die allgemeine Vertretungsregelung. Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden ergibt sich die Zuständigkeit aus D Nr. 2 (Notvertretungsliste) mit der Maßgabe, dass Richterinnen und Richter, gegen die sich im Vertretungszeitpunkt ein statistisch noch nicht erledigtes Ablehnungsgesuch richtet, von der Vertretung ausgeschlossen sind.

E

Zweifelsfälle

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit und hinsichtlich der Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten entscheidet das Präsidium.